

## **BMI zu E-Gerät**

Nach § 3 Nr. 11 des Tierschutzgesetzes ist es verboten, ein Gerät zu verwenden, das durch direkte Stromeinwirkung das artgemäße Verhalten eines Tieres, insbesondere seine Bewegung, erheblich einschränkt oder es zur Bewegung zwingt und dem Tier dadurch nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, soweit dies nicht nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

Die Anwendung von Elektrostimulationsgeräten beim Hund ist also nur dann verboten, wenn dem Tier dadurch nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Das BMVEL hat zu der Frage, wann einem Hund durch die Anwendung solcher nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, eine Sachverständigengruppe einberufen, deren Beratungen noch andauern. Das Sachverständigengutachten soll die Abschätzung der gestellten Frage für Hundehalter, -ausbilder und andere Anwender solcher Geräte, aber auch für die zuständigen Behörden erleichtern. Ich rechne im Verlauf des Jahres 2002 mit der Vorlage des Gutachtens. Ob das Gutachten im weiteren Verlauf eine geeignete Grundlage für eine Verordnungsregelung darstellt, kann erst dann entschieden werden.

\*\*\*\*\*

Dr. Rolf Krieger  
Bundesministerium fuer Verbraucherschutz,  
Ernaehrung und Landwirtschaft  
Referat 331 "Tierschutz"  
Postfach 14 02 70  
53107 Bonn